

39. 1. Ist die in die Aufstellungsurkunde einer preussischen Volksschullehrerin vor Erlass der Reichsverfassung aufgenommene Klausel, die Anstellung erfolge mit der Maßgabe, daß die Verheiratung der Lehrerin die sofortige Aufhebung der Anstellung zur Folge habe, durch Art. 128 Abs. 2 RVerf. rechtswirksam geworden?

2. Hat die Preussische Landesschulkasse das Dienst Einkommen auch solchen Volksschullehrerinnen zu zahlen, deren wegen Verheiratung erfolgte Entlassung aus dem Schuldienste rechtswirksam ist?

werde. Die gegen dieses Urteil von der Beklagten und der ihr als Nebenintervenientin beitretenden Stadt B. eingelegten Revisionen wurden zurückgewiesen.

Gründe:

Das Kammergericht hat die Entlassung der Klägerin aus dem Schuldienst als gegen Art. 128 Abs. 2 RWerf. verstoßend für unwirksam erklärt. Es hat ferner ausgeführt, daß die Beklagte das der Klägerin für die Zeit vom 1. April 1920 ab zustehende Gehalt zu zahlen habe. In beiden Richtungen bekämpft die Revision der Beklagten diese Darlegungen, während sich die Revision der Nebenintervenientin nur gegen die Anwendung der genannten Vorschrift der Reichsverfassung wendet. Der Senat trägt jedoch kein Bedenken, dem Berufungsurteil beizutreten.

1. Hinsichtlich der Auslegung des Art. 128 Abs. 2 RWerf., der alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte beseitigt, ist an der bisherigen Rechtsprechung (RGZ. Bd. 102 S. 145, Bd. 106 S. 154) festzuhalten: die Bestimmung enthält sofort geltendes Recht; mit ihr sind Vorschriften unvereinbar, die die Entlassung von Lehrerinnen für den Fall ihrer Verheiratung anordnen; Gesetze, Verordnungen und Erlasse dieses Inhalts sind rechtsunwirksam, auch soweit sie älter als die Reichsverfassung sind. Wegen der näheren Begründung dieser Sätze wird auf die angeführten beiden Entscheidungen des Senats verwiesen, die zu erschüttern den Revisionsklägerinnen nicht gelungen ist. (Die von ihnen gegen die früheren Urteile erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen und dann fortgefahren:)

Zu keiner anderen Beurteilung des vorliegenden Falles kann der Umstand führen, daß die Anstellungsurkunde der Klägerin die Maßgabe enthält, die Verheiratung der Klägerin habe die sofortige Aufhebung ihrer Anstellung zur Folge. Die Entscheidung RGZ. Bd. 37 S. 298 leitet allerdings die Gültigkeit der Heiratsklausel noch aus dem Gesichtspunkt des Vertrags her und fordert ihre Aufnahme in die Anstellungsurkunde. Der grundsätzliche Standpunkt hat sich aber seit Erlaß dieses am 30. April 1896 verkündeten Urteils gewandelt. Mit der in der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Durchbruch gelangten Auffassung von der Natur des Beamtenverhältnisses und der Beamtenanstellung ist die besonders von der Nebenintervenientin vertretene Ansicht unvereinbar, die in der Anstellungsurkunde

der Klägerin enthaltene Verheiratungsklausel bilde einen Teil des zwischen ihr und der Anstellungsbehörde geschlossenen Anstellungsvertrags, in eine derartige Abmachung greife Art. 128 Abs. 2 RVerf. nicht ein. Die Anstellung des Beamten erfolgt nicht durch Vertrag, sondern durch einen einseitigen Akt der Staatsgewalt. Die in der Anstellungsurkunde etwa enthaltenen Anstellungsbedingungen sind keine Vertragsabreden; sie geben nur — mehr oder minder ausführlich — das das zu begründende Beamtenverhältnis beherrschende öffentliche Recht wieder. Das Recht der Behörde, die Klägerin im Fall ihrer Verheiratung zu entlassen, beruhte nicht auf einem mit ihr geschlossenen Vertrag, sondern auf den Bestimmungen des preussischen Schulrechts, die das Ausscheiden einer Lehrerin aus dem Dienst bei ihrer Verheiratung verlangten. Auf sie wies wegen ihrer besonderen Wichtigkeit die Anstellungsurkunde ausdrücklich hin. Sie sind aber durch die Reichsverfassung aufgehoben worden, und damit hat auch der Vorbehalt in der Ernennungsurkunde seine rechtliche Bedeutung verloren. . . .

Die Entlassung der Klägerin aus dem Schuldienst entbehrt somit des Rechtsgrundes. Ihr gesetzliches Dienst Einkommen steht ihr trotzdem zu.

2. Sie fordert es auch mit Recht von der Beklagten, soweit die Bezüge seit dem 1. April 1920, über die allein in den Vorinstanzen bisher erkannt ist, in Frage kommen. Seit dem genannten Tage sind gemäß § 35 Abs. 1 WDG. alle Schulverbände zum Ausgleich der persönlichen Volksschullasten zu einer Landesschulkasse — der Beklagten — vereinigt. Allerdings liegt ihr nach § 39a WDG. nur ob die Zahlung des baren Dienst Einkommens und der Kinderbeihilfen einschließlich des Ausgleichszuschlags sowie des örtlichen Sonderzuschlags und der Frauenbeihilfe an die Lehrer (Lehrerinnen), soweit sie in planmäßigen Stellen angestellt oder in freien planmäßigen Stellen vollbeschäftigt werden. Aus der ursprünglichen Fassung dieser Vorschrift, die der Landesschulkasse die Gehaltzahlung an die Lehrer (Lehrerinnen) übertrug, „soweit sie in planmäßigen Stellen vollbeschäftigt werden“, hat der Senat in dem Urteil vom 14. Dezember 1923 (III 199/23) die Folgerung gezogen, daß die Landesschulkasse zu Leistungen nur verpflichtet sei, soweit planmäßige Stellen vorhanden seien. Die Richtigkeit dieser Auffassung des Ge-

gesetz wird durch seine jetzige Fassung nur noch klarer gestellt. § 36 Abs. 3 B.D.G., auf welche Bestimmung das Kammergericht hinweist, bildet keinen Gegen Grund. Denn der Umfang, in dem das Dienst-einkommen der Lehrer (Lehrerinnen) aus der Landesschulkasse gezahlt wird, ergibt sich erst aus § 39 B.D.G.

In dem früher entschiedenen Fall wurde aus dieser Erwägung heraus nicht die Landesschulkasse, sondern der örtliche Schulverband für zahlungspflichtig erklärt, weil es an einer planmäßigen Stelle für die damalige Klägerin fehlte. Im Gegensatz dazu ist hier die Klägerin in einer planmäßigen Stelle angestellt worden. Auf sie trifft § 39a B.D.G. also zu. Ihre Entlassung aus ihrer Stelle ist nach dem zu 1 Ausgeführten rechtsunwirksam und kann daher nicht die Folge haben, daß sich die Klägerin mit ihren Gehaltsansprüchen nunmehr statt an die Beklagte an den Schulverband (die Neben-intervenientin Stadt B.) wenden müßte. Die Beklagte beruft sich zu Unrecht auf § 5 des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (G.S. S. 242). Diese Vorschrift bestimmt allerdings, daß die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungs-behörden darüber, ob ein Beamter aus seinem Amt zu entfernen usw. sei, für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend seien. Unter Entfernung aus dem Amt ist aber nur die im Wege des Disziplinarverfahrens verhängte, auf Entfernung aus dem Amt gerichtete Disziplinarstrafe zu verstehen (Urteil des Senats vom 13. Februar 1913 III 258/11). Ob eine Entlassungsverfügung der vorgesetzten Dienstbehörde an sich geeignet ist, das Beamtenverhältnis zu beenden, unterliegt der Nach-prüfung durch die Gerichte. Das von der Beklagten angezogene Urteil des Senats vom 20. März 1914 (III 18/14) steht dieser Auffassung nicht entgegen. Auch dort ist geprüft worden, ob der Verwaltungsakt, durch den sich der damalige Kläger beschwert fühlte, seine Versetzung in ein anderes Amt, den gesetzlichen Erfordernissen (§ 87 Nr. 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852) entsprach. Die unrechtmäßige Entlassung der Klägerin würde ihr die Eigen-schaft als Inhaberin einer planmäßigen Lehrerinnenstelle auch dann nicht genommen haben, wenn die Schulbehörde inzwischen die Stelle erneut besetzt haben sollte. Die Ansprüche der Klägerin gegen sie sind dadurch nicht beeinträchtigt worden.

Die Passivlegitimation der Beklagten ist also von den Vorinstanzen mit Recht bejaht worden.